

## Anmeldung und Wechsel Religionsunterricht <=> Ethik

Grundlage für den Besuch und einen Wechsel vom Religionsunterricht in Ethik oder von Ethik in den Religionsunterricht ist § 40 der Schulordnung in der Fassung vom 1. August 2009 (ÜSchO):

- (1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil. Die Teilnahme kann von den Eltern, ab der Vollendung des 14. Lebensjahres von den Schülerinnen und Schülern schriftlich abgelehnt werden. Die Abmeldung minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist den Eltern mitzuteilen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag können Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen [...]. Die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht trifft die für den Religionsunterricht zuständige Lehrkraft im Auftrag der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Der Antrag soll zu Beginn eines Schulhalbjahres gestellt werden und kann in der Regel nur zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres zurückgenommen werden. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden benotet.

Schulinterne Regelungen für die Umsetzung eines Wechsels:

- Für einen Wechsel zwischen Religion und Ethik muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Das Antragsformular ist im Sekretariat erhältlich.
- Ein Wechsel kann zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres erfolgen.
- Der Wechselantrag ist vor Beginn eines Schulhalbjahres nach erfolgter Kenntnisnahme der abgebenden Lehrkraft im Sekretariat einzureichen.
- Beispiele zum Wechsel zu Beginn des 2. Schulhalbjahres:
  - **Bsp. 1:** *Eingang des ausgefüllten Antrags im Sekretariat bis Mitte November:* Die Schülerin / Der Schüler kann zu Beginn des 2. Schulhalbjahres in das gewünschte Fach wechseln, sofern die sich aus der Schulordnung ergebenden Bedingungen erfüllt sind.
  - **Bsp. 2:** *Eingang des ausgefüllten Antrags am 1. Februar oder später:* Die Schülerin / Der Schüler kann nach den Sommerferien in das gewünschte Fach wechseln, sofern die sich aus der Schulordnung ergebenden Bedingungen erfüllt sind.
  - **Bsp. 3:** *Eingang des ausgefüllten Antrags ab Mitte November bis 31. Januar:* Die Schülerin / Der Schüler kann in das gewünschte Fach wechseln, sofern die aus der Schulordnung ergebenden Bedingungen erfüllt sind und dies organisatorisch möglich ist.
- Beispiele zum Wechsel zu Beginn eines Schuljahres:
  - **Bsp. 4:** *Eingang des ausgefüllten Antrags im Sekretariat bis Mitte Mai des vorherigen Schuljahres:* Die Schülerin / Der Schüler kann in das gewünschte Fach wechseln, sofern die sich aus der Schulordnung ergebenden Bedingungen erfüllt sind.
  - **Bsp. 5:** *Eingang des ausgefüllten Antrags ab Mitte Mai bis Schuljahresende des vorherigen Schuljahres:* Die Schülerin / Der Schüler kann in das gewünschte Fach wechseln, sofern die sich aus der Schulordnung ergebenden Bedingungen erfüllt sind und dies organisatorisch möglich ist.
- Ein vorheriges „Schnuppern“ im anderen Fach ist nicht möglich.
- Die Noten des Halbjahres werden im Jahreszeugnis verrechnet.
- *Besonderheiten in der Oberstufe:*
  - Gibt es mehrere Kurse in dem gewünschten Fach, die für einen Wechsel in Frage kommen, entscheidet die Stufenleitung, welcher Kurs in Frage kommt.
  - Um Religion oder Ethik als Prüfungsfach im mündlichen Abitur wählen zu können, müssen durchgängig von 11/1 bis 13 alle Kurse eines Faches (evangelischer oder katholischer RU oder Ethik) belegt werden.